

# ChinaContact

Das Außenwirtschaftsmagazin

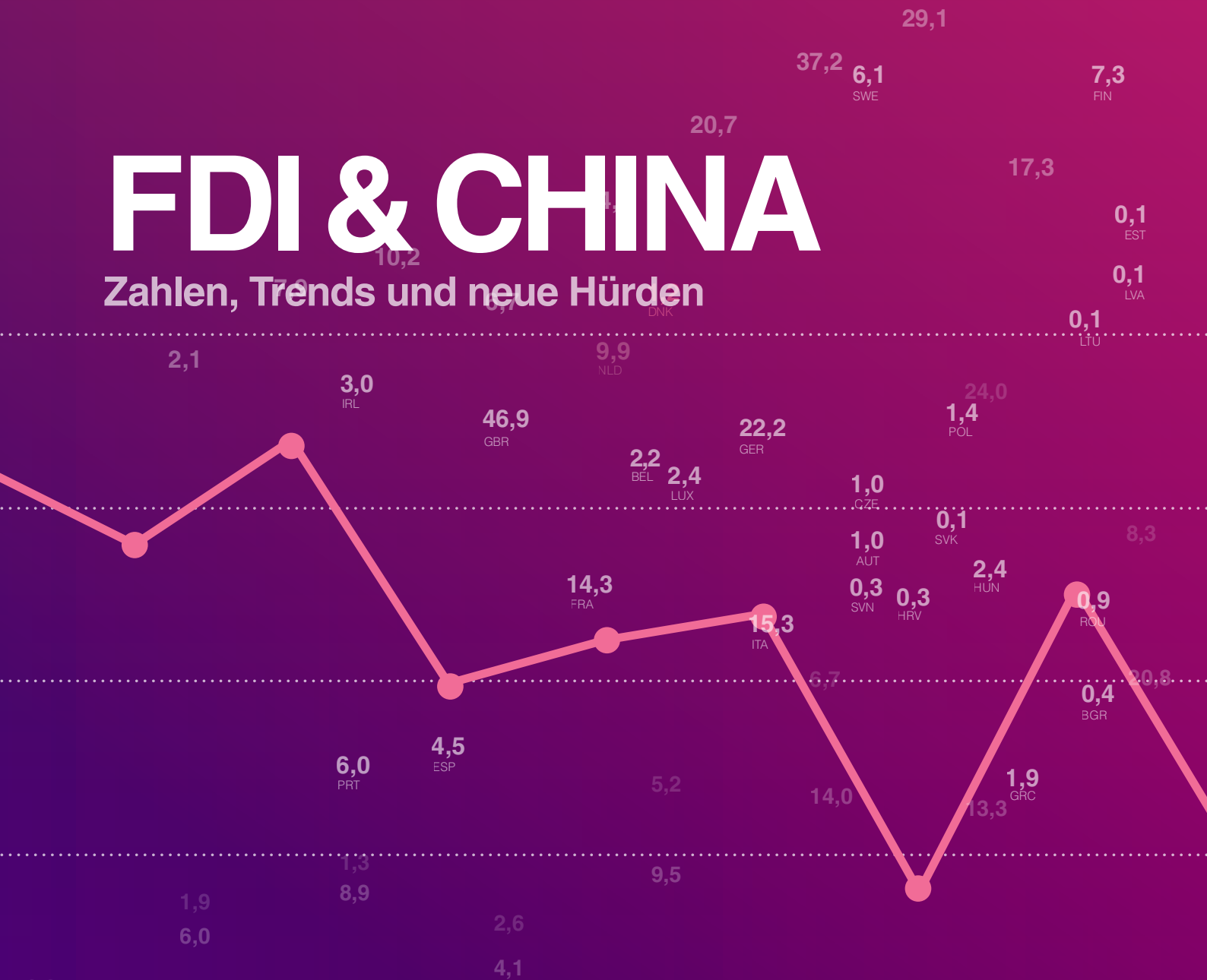
**Neues Investitionsgesetz:** Viele Fragen bleiben unbeantwortet

**Berlin & China:** Weichen weiter auf Austausch gestellt

**Gut beraten:** E-Commerce – rechtliche „Untiefen“ gekonnt umschiffen

## FDI & CHINA

Zahlen, Trends und neue Hürden



# Symbolische Geste oder Meilenstein der Öffnungspolitik?

Mit einem neuen nationalen Gesetz für ausländische Investitionen will Chinas Regierung ausländischen Investoren und vor allem auch der US-Regierung demonstrieren, dass sie die weitere wirtschaftliche Öffnung des Landes entschlossen vorantreibt. Ob China mit dem Gesetz im Handelskonflikt mit den USA punkten kann und ob sich die Lage für ausländische Unternehmen damit tatsächlich substantiell verbessern wird, bleibt abzuwarten.

Zum Ende des diesjährigen Nationalen Volkskongresses, am 15. März, verabschiedete Chinas höchstes Gesetzgebungsorgan ein lange erwartetes Gesetz für ausländische Investitionen. Das Gesetz, das ab 1. Januar 2020 in Kraft treten soll, markiert die größte gesetzliche Neuerung für ausländische Unternehmen in China seit Jahren. Es ersetzt drei separate, zwischen 1979 und 1990 verabschiedete Gesetze, die bislang als rechtliche Grundlage für ausländische Investitionen in China dienten – das Gesetz für chinesisch-ausländische Equity-Joint-Ventures, das Gesetz für chinesisch-ausländische vertragliche Joint Ventures und das Gesetz für vollständig im ausländischen Besitz befindliche Unternehmen.

Bereits 2015 gab es einen ersten Entwurf für ein vereinheitlichtes Investitionsgesetz. Laut chinesischen Medienberichten verlief dieser aufgrund von Interessenkonflikten verschiedener Ministerien und Kommissionen jedoch im Sand. Im Dezember 2018 wurde dann überraschend ein neuer Entwurf vorgelegt. Mit nur noch 42 statt wie im ersten Entwurf 170 Artikeln fiel der neue Entwurf nicht nur sehr viel kürzer und weniger komplex aus, er wurde auch im Eiltempo durch die legislativen Institutionen gepeitscht. Grund für die Eile war ganz offensichtlich der Wunsch nach einer Entschärfung des Handelskonflikts mit den USA. Mit dem neuen Gesetz kann China in den laufenden Verhandlungen mit der US-Regierung auf einen konkreten und wichtigen Schritt zur Weiterführung der Öffnungspolitik verweisen und zeigen, dass es die Vorwürfe aus Washington und Brüssel über eine

Premier Li Keqiang während einer Diskussionsrunde auf dem World Economic Forum in Dalian 2017



Foto © World Economic Forum / Benedikt von Loebeil

systematische Benachteiligung ausländischer Firmen in China ernst nimmt.

### In Angriff genommen: zentrale Problemfelder

Allerdings wurde dieses politische Signal eben gerade durch den stark beschleunigten Gesetzgebungsprozess konterkariert. Denn ausländischen Interessenvertretern blieb so kaum Möglichkeit für eine effektive Kommentierung des Gesetzesentwurfes. Ein Umstand, den sowohl die amerikanische als auch die europäische Handelskammer in China beklagten. Trotz der Eile war es den chinesischen Gesetzgebern aber offenbar wichtig, mit dem Gesetz glaubhaft zu demonstrieren, dass sie auf lang bestehende Forderungen und Klagen eingehen. So fand in allerletzter Minute noch eine wesentliche Änderung Eingang in den Entwurf: Regierungsbeamten ist es demnach untersagt, Geschäftsgeheimnisse preiszugeben, zu denen sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben etwa im Rahmen von Investitions- oder Marktzugangsprüfungen Zugang hatten. Dass hiermit explizit ein Problem angegangen wird, das ausländische Unternehmen seit Langem beklagen und dessen Existenz die chinesische Regierung ebenso lange negiert hat, ist ein durchaus beachtlicher Fortschritt. Nicht nur an dieser Stelle greift das neue Investitionsgesetz zentrale Problemfelder ausländischer Unternehmen in China auf. Dazu gehören etwa der erzwungene Technologietransfer, der mangelnde Schutz geistigen Eigentums oder eine fehlende Gleichbehandlung bei öffentlichen Ausschreibungen.

Prinzipiell werden ausländische Unternehmen durch das neue Investitionsgesetz erstmals rechtlich mit chinesischen Unternehmen gleichgesetzt. Diese Gleichstellung wird durch den Verweis auf die landesweite Negativliste jedoch weiterhin eingeschränkt. Die Negativliste, die unternehmerische Aktivitäten ausländischer Unternehmen in bestimmten Bereichen der Wirtschaft untersagt oder unter Auflagen stellt (wie zum Beispiel Beteiligungsgrenzen, Joint-Venture-Zwang, etc.), ist immer noch zu umfangreich und steht damit einer echten Gleichstellung ausländischer mit chinesischen Unternehmen entgegen.

### Wird kritisch gesehen: „Reziprozitätsklausel“

Der Gesetzestext des neuen Investitionsgesetzes bleibt außerdem leider an zu vielen Stellen sehr unkonkret und lässt somit viel Raum für Interpretationen und Ausnahmen. Die programmatische Sprache des Gesetzes erinnert oft mehr an eine politische Absichtserklärung als an einen juristisch ausdifferenzierten Gesetzestext. Neben dem Fehlen klarer Begriffsdefinition und Umsetzungsmechanismen für an sich begrüßenswerte Ziele finden sich in dem Gesetz aber auch einige besorgniserregende Passagen.

Insbesondere die sogenannte „Reziprozitätsklausel“ wird im Ausland kritisch gesehen. Diese sieht einseitige Gegenmaßnahmen Chinas auf vermeintliche Investitionsbeschränkungen für chinesische Unternehmen im Ausland vor. Welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit Chinas Regierung Gegenmaßnahmen einleiten kann, wird ebenso wenig definiert wie die Art der Gegenmaßnahmen selbst. Dies gibt der chinesischen Regierung maximalen Spielraum, um politischen Druck bei einer vermeintlichen Diskriminierung chinesischer Unternehmen im Ausland anzuwenden. Die multilateralen Mechanismen zur Konfliktbeilegung im Rahmen der WTO

könnten so umgangen werden. Gerade in Zeiten wachsenden Protektionismus und Skepsis gegenüber multilateralen Institutionen in anderen Teilen der Welt ist eine solche gesetzliche Vorgabe das falsche Signal. Die EU hatte sich im Rahmen der Kommentierung erfolglos für eine Streichung des entsprechenden Artikels eingesetzt.

### Schritt in die richtige Richtung

Aus Sicht des APA ist das neue Investitionsgesetz insgesamt als Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen. Allein die politische Bedeutung dieses zentralen Gesetzes für ausländische Investoren inmitten des Handelskonflikts mit den USA ist für die weitere Öffnung Chinas wichtig. Die zentrale Frage ist aber, ob das Gesetz über seine politische Symbolkraft hinaus zu substantziellen Verbesserungen für ausländische Unternehmen in China führen wird. Wie so oft in China wird sich die praktische Bedeutung und damit die historische Tragweite des schwammig formulierten nationalen Gesetzes erst anhand der Ausformulierung und Implementierung einer Vielzahl von nachgestellten Regulierungsvorschriften ablesen lassen.

Eine enge Begleitung und kritisch-konstruktive Kommentierung dieses regulatorischen Ausarbeitungsprozesses durch ausländische Interessenvertreter, auch des APA, in den kommenden Monaten wird hier eine wichtige Rolle spielen. Letzten Endes hängt die tatsächliche Durchsetzung der neuen Rechtsvorschriften für ausländische Unternehmen aber auch stark von strukturellen Veränderungen in Chinas Justizsystem insgesamt ab. Ohne besser ausgebildete Richter, unabhängiger Gerichte und eine auch auf lokaler Ebene verlässlichere Rechtsdurchsetzung wird das Gesetz in den kommenden Jahren nur begrenzte Wirkung entfalten können.

APA-Geschäftsführung China:

**Ferdinand Schaff**

[f.schaff@apa.bdi.eu](mailto:f.schaff@apa.bdi.eu) / Telefon +49 30 2028 1409

**Patricia Schetelig**

[P.Schetelig@bdi.eu](mailto:P.Schetelig@bdi.eu) / Telefon +49 30 2028 1532

[www.asien-pazifik-ausschuss.de](http://www.asien-pazifik-ausschuss.de)

## Impressum

Herausgeber und Geschäftsführender Gesellschafter:  
Ulf Schneider (v.i.S.d.P.)

Leitende Redakteurin: Petra Reichardt

Art Director: Jonas Grossmann  
Infografiken: Luise Rombach

OWC Verlag für Außenwirtschaft GmbH  
Ritterstraße 2 B, 10969 Berlin  
Telefon: +49 30 615089-0 / Fax: +49 30 615089-29  
E-Mail: info@owc.de

Anzeigen: OWC Verlag für Außenwirtschaft GmbH  
Ritterstraße 2 B, 10969 Berlin  
Telefon: +49 30 615089-0 / Fax: +49 30 615089-29  
E-Mail: anzeigen@owc.de

Anzeigenverkauf: Norbert Mayer, Denis Petrov

Abonnement: Jahresabonnement 120 €, Inland: zzgl. 7% MwSt.  
EU-Ausland: zzgl. 28 € Porto / NON-EU: zzgl. 48 € Porto  
Einzelheft: 25 €

Leserservice: Telefon +49 6123 9238257 / Fax: +49 6123 9238244  
E-Mail: leserservice-owc@vuserice.de

Gerichtsstand: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg,  
HRB 170362 B / ISSN 1869-3539

Druck: Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG,  
32758 Detmold

Titel: Eigene Darstellung

Hinweis: Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in  
jedem Fall die Meinung der ChinaContact-Redaktion wieder.

Redaktionsschluss: 18. März 2019

ChinaContact-Beiträge können online unter [www.owc.de](http://www.owc.de) recherchiert werden. Alle Rechte vorbehalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Inhalte Urheberrecht besteht. Alle Informationen werden mit journalistischer Sorgfalt erarbeitet, für Verzögerungen, Irrtümer oder Unterlassungen wird jedoch keine Haftung übernommen. Für die Übernahme von Artikeln in Ihren elektronischen Pressespiegel erhalten Sie die erforderlichen Rechte unter [www.presse-monitor.de](http://www.presse-monitor.de)